OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050244/5/KH

Datum:
Linz, 21. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K S, vertreten durch RAe W, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwanenstadt vom 15. September 2022, GZ: San 817-9-2022/Öm, betreffend eine Bewilligung zur Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes, abgeändert durch die Beschwerdevorentscheidung vom 3. November 2022, GZ: San 817-9-2022/MK/Öm, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Bewilligung zur Beisetzung der Urne, welche die feuerbestatteten sterblichen Überreste der E S, geb. x, verstorben am x, beinhaltet, auf der Liegenschaft S x, S, im südöstlichen Bereich des Gartens, der zur Rasenfläche hin abgegrenzt ist, erteilt.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Betrag von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15. September 2022, GZ: San 817-9-2022/Öm, wurde der Antrag des K S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Beisetzung der Urne seiner Gattin E S, geb. am x, verstorben am x, im Garten der Liegenschaft GSt.Nr. x, KG x S, von der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwanenstadt (im Folgenden: belangte Behörde) abgewiesen.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück im dicht bebauten Siedlungs- und Wohngebiet liege und die nicht bebaute Fläche höchstens 250 m² betrage. Die Widmung als Wohngebiet diene vorrangig Wohnzwecken und nicht der Beisetzung Verstorbener. Ein Garten dieser Größe diene hauptsächlich zur Erholung und zum Freizeitaufenthalt, insbesondere diene eine Terrasse dem Empfang von Gästen und der Belustigung, wo anzunehmen sei, dass Pietät und Würde nicht unentwegt bedacht würden. Aufgrund der geringen Gartenfläche könne auch kein gebührender Abstand zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden, wobei als gebührend ein Abstand seitens der Behörde dann erachtet werde, wenn der auf einem Friedhof herrschenden Würde und Weihe einer Grabstätte entsprochen werde, was aufgrund der Tatsache, dass das Grundstück an vier Nachbargrundstücke bzw. an die Straße grenze, nicht der Fall sei. Die in einem dicht verbauten Gebiet üblichen Lärmemissionen ausgehend von den Nachbargrundstücken sowie der Straßenlärm stehe einer ruhigen und pietätvollen Ruhestätte entgegen.
Weiters sei der Zugang zu einer Grabstätte nicht nur Verwandten, Freunden und Bekannten jederzeit zu gestatten, sondern jedermann sollte in stiller Andacht eines Verstorbenen an dessen Grabstätte gedenken können, was vorliegend nicht der Fall sei, da der Betroffene vor dem Betreten des Grundstücks zuvor das Einverständnis des Liegenschaftseigentümers einholen müsste. Wiederum fehle aufgrund mangelnder Liegenschaftsgröße ein geeigneter Rückzugsbereich, um alleine im Stillen der Verstorbenen zu gedenken.
Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass auf einem Friedhof alles zu unterlassen sei, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspreche, wie beispielsweise das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren, Befahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen etc., wobei diese Regeln analog auf alle Ruhestätten anzuwenden seien. Von einer Einhaltung dieser Regeln sei am vorliegenden Beisetzungsort jedoch nicht auszugehen.
Seitens der Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Stadtpfarrer, werde aus den oben angeführten Gründen ebenfalls eine Urnenbeisetzung auf Privatgrundstücken abgelehnt. Im dicht bebauten Stadtgebiet von Schwanenstadt im Ausmaß von 2,63 km² und einer Bewohnerdichte von über 5.000 Einwohnern sei eine pietätvolle Ruhestätte in üblichen Privatgärten nicht zu gewährleisten. Dafür gebe

es am örtlichen Friedhof in Schwanenstadt ein Urnenhain zur pietät- und würdevollen Bestattung.
Zu der vom Bf im Behördenverfahren vorgelegten Liste mit Einverständniserklärungen der angrenzenden Nachbarn zur Beisetzung der Urne am gegenständlichen Grundstück wird ausgeführt, dass sich die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Laufe der Zeit ändern könnten und die Zustimmung der Nachbarn daher nur temporär sei.

2. Der Bf erhob binnen offener Frist Beschwerde gegen den obenstehenden Bescheid, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass seine Gattin im Jahr 2018 schwer erkrankt sei und schließlich am x verstorben sei, wobei ihr der Bf über Monate „beim Sterben zusehen“ musste. Zwischen ihm und seiner Gattin habe schon vor deren Erkrankung eine enge und liebevolle Beziehung bestanden und er habe in den letzten Lebenswochen die schwierigsten Dinge mit ihr besprechen müssen, so auch, dass sie verbrannt und nicht in einem Sarg begraben werden wollte und sich inständig wünschte, die Urne zu Hause im Garten beizusetzen, damit sie in der Nähe ihrer Familie sein könne.
Alle Nachbarn hätten im laufenden Verfahren der Beisetzung der Urne im Garten der gegenständlichen Liegenschaft zugestimmt.
Weiters werden unter Hinweis auf die der Beschwerde beigelegten bzw. im Behördenverfahren vorgelegte Fotos und Skizzen vier mögliche Beisetzungsorte vorgeschlagen, wobei der Bf eine Situierung in der südöstlichen Ecke des Gartens, wo ein Grabmal ähnlich einer Miniatur-Nachbildung des Taj Mahal errichtet werden solle, als von ihm bevorzugten Beisetzungsort angab.
In der Beschwerde wird auch darauf verwiesen, dass die Größe des Gartens kein Argument sein könne, zumal unmittelbar neben dem katholischen Friedhof in Schwanenstadt drei Wohnblöcke errichtet worden seien. Im Garten sei ausreichend Platz, es werde kein Monument, sondern eine kleine, geschmackvolle Ruhestätte errichtet, die weder ein eigenen Aufenthalt im Garten, noch den der Nachbarn in ihren Gärten beeinträchtige. Hiezu wird auf eine Entscheidung des LVwG Tirol verwiesen (LVwG-2017/21/2072-2).
Darüber hinaus hält der Bf fest, dass mit der Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1993 die Anforderungen betreffend die Beisetzung von Urnen außerhalb von Friedhöfen und Urnenhainen auf die Person des Antragstellers und auf pietät- und würdevolle Umstände / Beisetzungsort eingeschränkt worden seien.
Beantragt wurden die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Erteilung der Bewilligung, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 3. November 2022, GZ: San 817-9-2022/MK/Öm, wurde die Beschwerde des Bf aufgrund des Nichtvorliegens des Tatbestandsmerkmales betreffend einen geeigneten, pietät- und würdevollen Bestattungsort als unbegründet abgewiesen.

Begründet wird die Beschwerdevorentscheidung dahingehend, dass die vom Bf vorgelegten Lichtbilder verdeutlichen würden, dass der Garten zu klein und ungeeignet für eine würde- und pietätvolle Beisetzung sei. Der letzte Wunsch der Verstorbenen werde anerkannt, führe jedoch nicht zum Vorgriff öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit des Bf bestünden keine Bedenken. Die Zustimmung der Nachbarn sei nicht relevant und aufgrund der Gartenfläche von höchstens 250 m² sei der Beisetzungsort nicht gebührlich weit entfernt vom Gebäude, der Terrasse oder den Grundstücksgrenzen. Die zitierte Entscheidung des LVwG Tirol sei nicht einschlägig. Zitiert wurde ein Auszug aus den Erläuterungen zur Novelle des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, wonach freilich auch die Eignung des Bestattungsortes zu prüfen sei, jedoch nur hinsichtlich der zu wahrenden Pietät und Würde, wobei diesen vor allem Hauskapellen oder eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen genügen würden, nicht jedoch Wohnräume, Kellerräume oder überhaupt alle Räumlichkeiten, die nicht primär für Beisetzungs- und Andachtszwecke bestimmt seien. Die Definition des Wortes „Raum“ umschließe nach Ansicht der belangten Behörde nach teleologischer Interpretation abstrakt „überhaupt alle Räumlichkeiten“ allgemein, wie beispielsweise auch den Garten. Demnach sei von einem Gesamtraum auszugehen, nicht nur von einer von allen Seiten umschlossenen Räumlichkeit. Mit der Aufzählung der „Parkanlagen“ meine der Gesetzgeber unmissverständlich, dass der notwendige Raum im Außenbereich jedenfalls der Größe und dem Charakter nach einem Park zu gleichen habe.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Gattin des Bf, E S, geb. am x, ist am x nach einer schweren Erkrankung verstorben. Sie hat vor ihrem Tod, als sie mit ihrem Gatten die Umstände ihrer Beerdigung besprach, den eindringlichen Wunsch geäußert, dass sie eingeäschert und ihre Urne im Garten des gemeinsamen Hauses in S, beigesetzt wird [ON 4, S. 1; Behördenakt – Antrag auf Erteilung der ggst. Bewilligung].

2. Nach mündlicher Vorsprache gemeinsam mit seiner Tochter auf der Gemeinde am 1. August 2022 stellte der Bf am 9. August 2022 den Antrag auf Bewilligung der Beisetzung der Urne seiner Gattin im Garten des gemeinsamen Grundstückes in der S x, S [Behördenakt – Antrag auf Erteilung der ggst. Bewilligung].

3. Dem Antrag legte er einen detailreichen Ablauf der geplanten Verabschiedung in der Stadtpfarrkirche, die vom örtlichen Diakon geleitet werden sollte, vor und merkte weiters an, dass die nachfolgende Beisetzung der Urne im engsten Familienkreis durch den Diakon den gesetzlichen Vorschriften in Bezug

auf Pietät und Würde stattfinden werde. Über der Urne sollte ein Gedenkstein errichtet werden, was die Eigenschaft eines Bestattungsplatzes als Ort der Besinnung zusätzlich unterstreiche. Abschließend weist der Bf als Antragsteller nochmals auf den Wunsch der Verstorbenen hin sowie dass sie dann in unmittelbarer Nähe wäre, was für die beiden Töchter und ihn eine wertvolle Hilfe bei der Bewältigung ihrer Trauerarbeit bedeuten würde. Dem Antrag liegen Lichtbilder von den möglichen Beisetzungsorten im Garten der Liegenschaft S x, S bei. [Behördenakt – Antrag auf Erteilung der ggst. Bewilligung]

4. Die belangte Behörde teilte dem Bf mit Schreiben vom 5. August 2022 mit, dass die beantragte Bewilligung nicht erteilt werden könne, da das Grundstück im dicht besiedelten Wohngebiet liege und nachbarschaftsrechtliche Bedenken gesehen würden. Weiters müsse der Zugang zur Begräbnisstätte für Verwandte, Freunde und Bekannte jederzeit möglich sein [Behördenakt - Schreiben belangte Behörde v. 5. August 2022]

In der Folge legte der Bf eine Einverständniserklärung sämtlicher, auf den umliegenden Grundstücken wohnhafter Nachbarn vor, wobei diese unter Angabe von Namen, Adresse und Datum nachstehenden Text mit eigenhändiger Unterschrift unterfertigten: „*Ich (Name / Unterschrift /Datum), gebe hiermit mein Einverständnis, dass die Urnenbeisetzung von Frau E S auf dem Privatgrundstück, S, x S, erfolgen kann und meinerseits keinerlei Bedenken diesbezüglich gegeben sind*."
Dem Schreiben sind eine Lageskizze, die sämtliche Grundstücke und die möglichen Beisetzungsorte im Garten zeigt, sowie eine Skizze von dem geplanten Grabmal samt detaillierter Beschreibung dessen Ausführung beigelegt. [Behördenakt – Schreiben Bf v. 11. September 2022]

5. Daraufhin erfolgten die weiteren, unter Pkt. I. 1 bis 3 dargelegten Verfahrensschritte.

6. Der Bf möchte die Urne im südöstlichen Bereich des Grundstücks beisetzen, der mit Gräsern, Sträuchern und Gehölz bepflanzt, ähnlich einem Gartenbeet ausgestaltet ist und auf dem sich einige kleinere Skulpturen befinden. Dieser Bereich ist von der übrigen Rasenfläche mittels einer Einfassung abgegrenzt und hebt sich auch optisch von dieser ab. Aufgrund der Bepflanzung ist dieser Gartenbereich in der Vegetationszeit von der Straße aus kaum einsehbar. In der vegetationslosen Jahreszeit sind derzeit sowohl von der Straße, als auch vom Garten aus das vom übrigen Rasenbereich abgegrenzte Beet sowie die darauf befindlichen kleinen Skulpturen sichtbar. [Lichtbildbeilage zu ON 4]
Das geplante Grabmal soll im Randbereich des abgegrenzten Gartenbereichs hin zur Rasenfläche, allerdings innerhalb der räumlichen Abgrenzung dieses Gartenbereichs errichtet werden. Es soll maximal ca. 60 cm hoch werden und vom Aussehen her dem Taj Mahal ähneln. Die Straße, die am Grundstück vorbeiführt,

ist eine wenig befahrene Siedlungsstraße. Die Liegenschaft befindet sich in einer Einzelhaussiedlung, wobei sich umliegend mehrere Sackgassen befinden. [Ortsaugenschein im Rahmen der mV am 7. Februar 2023; Behördenakt – der Eingabe des Bf vom 11. September 2022 beiliegende Skizze]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2023. Diese wurde vor Ort unter Abhaltung eines Lokalaugenscheins am verfahrensgegenständlichen Grundstück durchgeführt.

2. Zentrales Element im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der in § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geforderten pietät- und würdevollen Behandlung der Urne, wobei hier einerseits die Person des Antragstellers und andererseits die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Ort der Beisetzung zu berücksichtigen sind.

Die Eingaben des Bf sowohl im Behördenverfahren, als auch der Inhalt der Beschwerde sowie die Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung zeugen davon, dass ihm die beantragte Beisetzung der Urne seiner Gattin im Garten ein besonderes Anliegen ist und er die dafür notwendigen Schritte bis ins Detail geplant und durchdacht hat, wobei er u.a. auch bemüht war, das Argument der belangten Behörde, der Beisetzungsort könne nachbarschaftsrechtliche Probleme aufwerfen, dahingehend zu entkräften, dass er die Zustimmung sämtlicher umliegender Nachbarn eingeholt hat, obwohl dies im Verfahren nach § 21 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 nicht notwendig ist. Auch zeigte der in der mündlichen Verhandlung gewonnene Eindruck von der Person des Bf, dass seine Bemühungen, den Wunsch der Verstorbenen nach einer Beisetzung ihrer Urne im Garten des gemeinsamen Hauses zu erfüllen, einerseits noch stark von der Trauer über den erlittenen Verlust, andererseits aber auch von dem dringlichen Wunsch geprägt sind, die Urne seiner Gattin, mit der er über lange Jahre innig verbunden war, in seiner unmittelbaren Nähe zu haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die vorliegend wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985) lauten wie folgt:

„§ 17
Bestattungsart

(1) Als Bestattungsarten kommen in Betracht die Beerdigung, die Beisetzung in einer Gruft und die Feuerbestattung.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung des Verstorbenen nicht vor und ist sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nächsten Angehörigen des Verstorbenen in der im § 10 Abs. 5 genannten Reihenfolge das Recht zu, die Art der Bestattung zu bestimmen. Nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen unmittelbar vor dessen Tod offenkundig in Feindschaft gelebt haben, sind jedoch nicht zur Willensäußerung berufen. Können sich die Berufenen über die Bestattungsart nicht einigen oder üben sie das Recht nicht innerhalb der im § 15 Abs. 1 genannten Frist aus, ist die Leiche zu beerdigen.

§ 18
Bestattungsort

(1) Die Beerdigung und die Beisetzung in einer Gruft sind, soweit nicht nach Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist, nur auf Friedhöfen zulässig.

(2) Der Inhaber eines Friedhofes darf die Beerdigung oder die Beisetzung in einer Gruft nur zulassen, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer Begräbnisstätte bestattet werden. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes bedarf der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes wegen der Bedeutung der Persönlichkeit des zu Bestattenden im öffentlichen Interesse liegt oder in den die inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft regelnden Vorschriften vorgeschrieben ist. § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 1 bis 6 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002, 30/2010)

(4) Soll eine Leiche in einer nach Abs. 3 bewilligten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Behörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen und durch Bescheid anzuordnen, ob und unter welchen Bedingungen oder Auflagen im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung der Begräbnisstätte die Beisetzung zulässig ist. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002)

§ 20
Einäscherung

(1) Leichen dürfen nur in einer Feuerbestattungsanstalt eingeäschert werden, deren Errichtung gemäß § 31 bewilligt wurde.

(2) Eine Leiche darf vom Inhaber der Feuerbestattungsanstalt nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung nach den Vorschriften des § 17 Abs. 2 bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde, aus dem hervorgeht, daß ein eingesetzter Herzschrittmacher entfernt wurde. (Anm: LGBl. Nr. 59/1995)

(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen. Die Urne ist so zu kennzeichnen, daß jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingeäscherter Leichen ist verboten. (Anm: LGBl. Nr. 63/2002)

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Aschenreste von Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen (§ 33 Abs. 3). Jedoch dürfen solche Aschenreste nicht mit Aschenresten eingeäscherter Leichen vermischt werden.

§ 21
Beisetzung der Urne

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine Ausnahme zulässig ist, in einem Urnenhain, in einer Urnenhalle oder auf einem Friedhof beizusetzen. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt unmittelbar der betreffenden Friedhofsverwaltung zu übergeben, zu übersenden oder durch ein konzessioniertes Leichenbestattungsunternehmen zu übermitteln. Ansonsten darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß Abs. 2, nicht an dritte Personen, auch nicht an Angehörige des Verstorbenen, ausgefolgt werden. Die Urnen sind bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)

(2) Für die Beisetzung einer Urne außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofes ist eine Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt werden soll, erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Person des Antragstellers und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, daß die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird. Die Urne ist von der Feuerbestattungsanstalt der Person, der die Bewilligung erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheides auszufolgen. (Anm: LGBl. Nr. 84/1993)“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren die in § 21 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 normierten Bewilligungsvoraussetzungen – die Person des Antragstellers und die

Umstände der beabsichtigten Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, müssen erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird – zu beurteilen, wobei bei Erfüllung derselben ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht.

Vorweg ist zu der in der Begründung des angefochtenen Bescheides erwähnten Ansicht der Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Stadtpfarrer, zu einer Beisetzung von Urnen außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen festzuhalten, dass § 21 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 die Einholung einer Stellungnahme der Friedhofsverwaltung, vertreten durch den Stadtpfarrer, im normierten Bewilligungsverfahren nicht vorsieht. Dennoch wurde seitens der belangten Behörde ein diesbezügliches Gespräch mit dem Stadtpfarrer geführt und ein darüber angefertigter Aktenvermerk vom 10. August 2022 in den Behördenakt aufgenommen.
Inhaltlich ist dazu zu bemerken, dass eine generell ablehnende Haltung gegenüber der Beisetzung von Urnen außerhalb eines Friedhofs, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle eindeutig dem Wortlaut des § 21 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 zuwiderläuft. Dies ist insofern kritisch zu sehen, als auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides festgehalten wird, dass im dicht bebauten Stadtgebiet von Schwanenstadt eine pietätvolle Ruhestätte in üblichen Privatgärten generell nicht zu gewährleisten sei und es dafür am örtlichen Friedhof einen Urnenhain zur pietät- und würdevollen Bestattung gebe, wobei diese Ansicht in der mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2023 nochmals durch die Aussage der Vertreterinnen der belangten Behörde, dass eine Beisetzung von Urnen außerhalb des Friedhofes unter Hinweis auf die räumliche Situation in Schwanenstadt und die Folgewirkung einer derartigen Bewilligung generell abgelehnt werde, untermauert wurde.

In diesem Zusammenhang ist wiederum auf § 21 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 zu verweisen, welcher bei Erfüllung der darin normierten Voraussetzungen vielmehr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung der Beisetzung von Urnen auch außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen oder Urnenhallen gewährt, wobei das gesetzlich vorgesehene Bewilligungsverfahren auf den jeweiligen Einzelfall abstellt und eine Prüfung der konkret vorliegenden Umstände der beabsichtigten Beisetzung vorschreibt.

Da sich allerdings sowohl in der Begründung des angefochtenen Bescheides, als auch in der Beschwerdevorentscheidung auch auf den konkreten Einzelfall abstellende Begründungselemente finden, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die von der belangten Behörde durchgeführte konkrete Einzelfallprüfung zum gegenständlichen Verfahrensergebnis geführt hat.

2.2. Diese Einzelfallprüfung erfordert nach dem Wortlaut des § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 eine konkrete Prüfung, ob einerseits die Person des Antragsstellers und andererseits die Umstände der beabsichtigten

Beisetzung, insbesondere der Beisetzungsort, erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird.

Vorweg sei hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „Pietät“ auf den diesbezüglichen Eintrag im Duden verwiesen, worunter *ehrfürchtiger Respekt besonders in Bezug auf die Gefühle oder die religiösen Wertvorstellungen anderer bzw. taktvolle Rücksichtnahme* zu verstehen ist. Der Begriff „Würde“ wird darin mit *Achtung gebietender Wert und deswegen zukommende Bedeutung* umschrieben.
Zur Frage, ob die verfahrensgegenständliche Urne bei einer Beisetzung im Garten der gegenständlichen Liegenschaft pietätvoll behandelt würde, ist vorweg auf den eindeutig geäußerten Willen der Verstorbenen noch zu ihren Lebzeiten, dass ihre Urne im Garten beigesetzt werden soll, hinzuweisen. Wenn nun zu beurteilen ist, ob eine Urne pietätvoll behandelt wird, ist in erster Linie ein diesbezüglicher Wunsch eines Verstorbenen, den dieser zu Lebzeiten geäußert hat, zu berücksichtigen. Die Bestimmung des § 21 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 ermöglicht die Berücksichtigung derartiger Wünsche, indem sie ein Bewilligungsverfahren vorsieht, in dessen Rahmen eben (u.a.) dem letzten Willen eines Verstorbenen, der sich eine Beisetzung seiner Urne außerhalb eines Friedhofes, Urnenhaines oder einer Urnenhalle wünscht, Rechnung getragen werden kann.
Würdevoll behandelt wird eine Urne im Rahmen einer Beisetzung außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen wohl ganz generell dann, wenn die Beisetzung in einem feierlichen und dem Anlass angemessenen Rahmen stattfindet, wobei hier ein kleiner Personenkreis nicht schadet und die Urne an einem Ort (Beisetzungsort) beigesetzt wird, an dem die Voraussetzungen gegeben sind, dass des Verstorbenen gedacht und Andacht gehalten werden kann.

2.2.1. Hinsichtlich der Person des Antragstellers finden sich weder im Behörden-, noch im Beschwerdeverfahren Anhaltspunkte, welche gegen eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne sprechen würden. Insbesondere wurde dies auch durch den persönlichen Eindruck, den der Bf in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, untermauert. Wie unter Pkt. III. (Beweiswürdigung) erwähnt, waren einerseits sein Bestreben deutlich, den Willen seiner Gattin nach einer Beisetzung ihrer Urne im Garten des gemeinsamen Wohnhauses zu respektieren und andererseits auch sein eigenes Bedürfnis, die Urne in seiner unmittelbaren Nähe aufbewahren zu können, wobei die von ihm im Rahmen des Bewilligungsverfahrens dargelegten Gedanken und Planungen zur Situierung des Beisetzungsortes im Garten bzw. der Ausgestaltung der Gedenkstätte selbst erwarten lassen, dass er ad personam eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne gewährleisten kann.

2.2.2. Zu den Umständen der beabsichtigten Beisetzung ist festzuhalten, dass der Bf unter Berücksichtigung des eindringlichen Wunsches seiner Gattin zu deren Lebzeiten, dass ihre Urne im Garten des gemeinsamen Hauses beigesetzt wird, im

Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Umstände der beabsichtigten Beisetzung bis ins Detail geplant und dargelegt hat – es wurden Überlegungen zur Situierung des Beisetzungsortes angestellt, wobei der Bf insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung ausführlich begründet hat, warum er von den vier aus seiner Sicht möglichen Beisetzungsorten jenen im südöstlichen Bereich des Gartens, in welchem eine von der übrigen Rasenfläche abgegrenzte Fläche, welche als Beet ausgestaltet, mit Gräsern, Sträuchern und Gehölz bepflanzt ist und auf dem sich einige kleinere Skulpturen befinden, bevorzugt. Dieser Bereich ist von der übrigen Rasenfläche mittels einer Einfassung abgegrenzt und hebt sich auch optisch von dieser ab. Aufgrund der Bepflanzung ist dieser Gartenbereich in der Vegetationszeit von der Straße aus kaum einsehbar. In der vegetationslosen Jahreszeit sind derzeit sowohl von der Straße, als auch vom Garten aus das vom übrigen Rasenbereich abgegrenzte Beet sowie die darauf befindlichen kleinen Skulpturen sichtbar. Das geplante Grabmal soll im Randbereich des abgegrenzten Gartenbereichs hin zur Rasenfläche, allerdings innerhalb der räumlichen Abgrenzung dieses Gartenbereichs errichtet werden, maximal ca. 60 cm hoch werden und vom Aussehen her dem Taj Mahal ähneln. Es wird sich somit einerseits aufgrund seiner Größe und andererseits auch aufgrund seines Aussehens harmonisch in den vorhandenen Gartenbereich einfügen.

Zum Argument der belangten Behörde, dass die Nähe zur Straße einer würde- und pietätvollen Behandlung der Urne abträglich sei, ist festzuhalten, dass die mündliche Verhandlung vor Ort im Garten des Bf durchgeführt wurde und dabei ersichtlich wurde, dass sich die Liegenschaft in einer Einzelhaussiedlung befindet und es sich bei jener Straße, die am Grundstück vorbeiführt, um eine wenig befahrene Siedlungsstraße handelt und sich umliegend mehrere Sackgassen befinden, die Straße also lediglich zur Aufschließung der Siedlung dient und es sich nicht um eine stark befahrene Durchzugsstraße handelt.

Dem Hinweis auf die geringe Größe des Gartens, welche nach Ansicht der belangten Behörde aufgrund der Nähe der nachbarlichen Grundstücke einer pietät- und würdevollen Behandlung der Urne entgegensteht, ist einerseits damit zu begegnen, dass § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 keinerlei Anforderungen an die Größe des Beisetzungsortes oder den diesen unmittelbar umgebenen Bereich stellt und der Bf andererseits – obwohl dies ebenso kein erforderliches Kriterium zur Erteilung der gegenständlichen Bewilligung darstellt – das schriftliche Einverständnis aller auf den umliegenden Grundstücken wohnenden Nachbarn zur Beisetzung der Urne seiner Gattin auf dem Grundstück S x, S, eingeholt hat. Damit ist die Vermutung, dass sich Nachbarn durch die im Garten beigesetzte Urne gestört fühlen könnten, jedenfalls entkräftet. Ausschlaggebend ist aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht die Gartengröße per se, sondern die Lage und Ausgestaltung des konkreten Beisetzungsortes, wobei diesbezüglich oben erwähnt wurde, dass diese in der Vegetationszeit aufgrund der Bepflanzung von der Straßenseite oder auch vom Nachbarhaus aus kaum

einsichtig sind. Vom restlichen Garten bzw. der angrenzenden Rasenfläche ist dieser Gartenbereich abgegrenzt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird weiters ausgeführt, dass ein Garten dieser Größe hauptsächlich der Erholung und dem Freizeitaufenthalt diene, wobei diesbezüglich davon auszugehen ist, dass die belangte Behörde hier auf die in den Erläuterungen zur Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 1993 erwähnten Kriterien abgestellt hat (vgl.: „*Den Ansprüchen an Pietät und Würde werden vor allem Hauskapellen oder eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen genügen, nicht aber Wohnräume, Kellerräume und überhaupt alle Räumlichkeiten, die nicht primär für Beisetzungs- und Andachtszwecke bestimmt sind*“). Für die in der Beschwerdevorentscheidung enthaltene Ansicht, der Gesetzgeber verstehe unter dem in den Erläuterungen verwendeten Begriff „Räumlichkeiten“ auch Beisetzungsorte im Freien, bestehen unter Verweis auf den eindeutigen Wortlaut derselben keine Anhaltspunkte. Auch die in der Begründung der Beschwerdevorentscheidung enthaltene Feststellung, dass ein Beisetzungsort im Freien „jedenfalls der Größe und dem Charakter nach einem Park zu gleichen hat“, steht dem Wortlaut der Erläuterungen entgegen, da diese lediglich demonstrativ aufzählen, dass „vor allem [...] eigens errichtete Beisetzungsstätten in Parkanlagen“ den Ansprüchen an Pietät und Würde genügen werden, was aber eine Beisetzung einer Urne in einem Garten keineswegs ausschließt.

Der im angefochtenen Bescheid enthaltenen Argumentation, dass eine Terrasse dem Empfang von Gästen und der Belustigung diene, weshalb anzunehmen sei, dass Pietät und Würde nicht unentwegt bedacht würden, ist entgegenzuhalten, dass der Empfang von Gästen per se einem Gedenken der Verstorbenen nicht entgegensteht und der Gesetzgeber mit der Eröffnung der Möglichkeit der Beisetzung von Urnen außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen an derartige Beisetzungsorte eben eingeschränkte Anforderungen und nicht jene stellt, die bei der Anlage eines Friedhofs, Urnenhaines oder eine Urnenhalle zu erfüllen sind. Darüber hinaus befindet sich der Beisetzungsort nicht auf der Terrasse, sondern in dem erwähnten, von der Rasenfläche abgegrenzten Gartenbereich im südöstlichen Teil der Liegenschaft.
Aus dem gleichen Grund geht auch die Aufzählung in der Begründung des angefochten Bescheides von auf Friedhöfen verbotenen Tätigkeiten (Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren, Befahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen etc.), und der Schluss, dass diese Regeln analog auf alle Ruhestätten anzuwenden seien, ins Leere, da wie erwähnt an eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen weitaus weniger umfangreiche Anforderungen geknüpft sind als an die erwähnten Ruhestätten, wobei die Annahme, dass in einem privaten Garten, in dem eine Urne mit entsprechender Bewilligung beigesetzt werden darf, beispielsweise niemand umherlaufen dürfte, keine Kinder spielen bzw. sich dort keine Tiere befinden dürften, darüber hinaus als lebensfremd anzusehen ist. Diese strikten

Anforderungen beziehen sich eindeutig nur auf Örtlichkeiten, die ausschließlich der Andacht oder dem Gedenken dienen, wie eben Friedhöfe. Darüber hinaus ist nochmals auf die konkrete Ausgestaltung des Beisetzungsortes und dessen Lage hinzuweisen, wodurch gewährleistet ist, dass dieser nicht inmitten des Gartens liegt, sondern eben von der übrigen Rasenfläche abgegrenzt ist, wobei beispielsweise für Kinder zum Umherlaufen oder Spielen im restlichen Gartenbereich ausreichend Platz besteht und dieses aufgrund der erwähnten Lage des Grabmals in dem bepflanzten und abgetrennten Gartenteil nicht im unmittelbaren Nahebereich desselben erfolgen wird.

Dass – unter Hinweis darauf, dass dies auch auf Friedhöfen der Fall sei – der Zugang zu einer Grabstätte nicht nur Verwandten, Freunden und Bekannten, sondern jedermann jederzeit gestattet werden sollte, wird vom Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 im Fall der Beisetzung einer Urne außerhalb von Friedhöfen, Urnenhainen und Urnenhallen nicht gefordert. Der Bf hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung angemerkt, dass das Gartentor nicht versperrt ist und im Fall der Beisetzung der Urne seiner Gattin im Garten der sich außen am Tor befindliche Knauf durch eine Schnalle ersetzt wird, sodass jederzeit eine Zutrittsmöglichkeit zum Garten besteht, wobei hiezu festzuhalten ist, dass dies keine zwingende Voraussetzung im Rahmen der Erteilung der gegenständlichen Bewilligung ist. Zur Frage der Notwendigkeit der Gestattung eines Zugangs für *jedermann* sei darüber hinaus noch angemerkt, dass auch Personen, die Gräber auf öffentlichen Friedhöfen besuchen, wohl nur jener Personen gedenken werden, die sie persönlich kennen oder mit denen sie in anderweitiger Verbindung stehen und nicht jeglicher ihnen fremder Verstorbener.

Der gegenständlich vom Bf gewählte Bestattungsort, auf welchen § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz explizit Bezug nimmt, gewährleistet in seiner konkreten Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung des geplanten Grabmales im Hinblick auf dessen Aussehen und örtlichen Situierung, nach Ansicht des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Fall eine pietät- und würdevolle Beisetzung der verfahrensgegenständlichen Urne.

2.2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall sowohl die Person des Antragstellers (Bf), als auch die Umstände der Beisetzung, insbesondere auch der Beisetzungsort, eine pietät- und würdevolle Behandlung der Urne erwarten lassen und die beantragte Bewilligung auf Beisetzung der Urne der Gattin des Bf im Garten des Hauses S x, S an der im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses näher beschriebenen Örtlichkeit folglich zu erteilen ist.

3. Kommissionsgebühren:

Für auswärtige Amtshandlungen können gemäß § 77 Abs. 1 AVG Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren richtet sich vorliegend an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 2014 § 76 Rz 16). Im vorliegenden Fall ist dies der Bf, der den Antrag auf Beisetzung der Urne seiner verstorbenen Gattin außerhalb des örtlichen Friedhofs gestellt hat.

Gemäß § 17 VwGVG sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten der Behörden (§§ 75 ff AVG) sinngemäß anzuwenden.

Bei dem am 7. Februar 2023 im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchgeführten Ortsaugenschein war die zuständige Richterin vor Ort anwesend, wobei dieser als erforderlich anzusehen war, insbesondere um die Lage und Ausgestaltung des Bestattungsortes konkret beurteilen zu können. Die Dauer der Amtshandlung betrug zwei angefangene halbe Stunden, weshalb vom Bf dafür eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (2 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Rechtssache ist aufgrund der in § 21 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 genannten, im vorliegenden Fall konkret zu beurteilenden Umstände der Beisetzung, der Person des Antragstellers sowie insbesondere auch des Beisetzungsortes einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, weshalb bereits aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird. Ob eine Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, ist folglich auf den jeweiligen Einzelfall bezogen unter Einbeziehung der konkreten Umstände zu beurteilen. Auch darüber hinaus liegen

keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der vorliegend zu beurteilenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing